

Freiwillige Feuerwehr Stausebach e.V.

Satzung

Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 24. Januar 2009. 1. Änderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30. Januar 2016, 2. Änderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 01. Februar 2020.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein trägt den Namen „FREIWILLIGE FEUERWEHR STAUSEBACH e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist 35274 Kirchhain Stadtteil Stausebach.
- (3) Der Verein ist ein Förderverein. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

§ 2

Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht unmittelbar eigenwirtschaftliche Zwecke; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein hat den Zweck, das Feuerwehrwesen im Stadtteil Stausebach zu fördern.
- (2) Der Verein hat im Rahmen seines Zwecks unter anderem die Aufgaben,
 - a) die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Stausebach bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und die Jugendfeuerwehr Stausebach zu fördern,
 - b) die Grundsätze des freiwilligen Feuerwehrschatzes durch geeignete Maßnahmen wie gemeinsame Übungen oder Werbeveranstaltungen für den Feuerwehrgedanken zu fördern und zu pflegen,
 - c) sich den sozialen Belangen der Mitglieder, insbesondere ausreichender Versicherungsschutz, zu widmen; die Vorschriften des § 53 Abgabenordnung werden beachtet,
 - d) interessierte Einwohner für die Feuerwehr zu gewinnen,
 - e) Kontakte zu anderen Feuerwehren oder Vereinen und zu den zuständigen Behörden zu pflegen,
 - f) die Pflege des kameradschaftlichen Zusammenlebens, dem Brauchtum, die Durchführung von Veranstaltungen, Repräsentationen und die Traditionspflege zu fördern.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Politische und religiöse Betätigungen werden ausgeschlossen.

(5) Die Vereinsämter werden ehrenamtlich wahrgenommen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Dem Verein können angehören:

- a) Mitglieder der Einsatzabteilung (aktive Mitglieder),
- b) Mitglieder der Jugendfeuerwehr (aktive Mitglieder),
- c) passive (fördernde) Mitglieder (natürliche und juristische Personen),
- d) Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Minderjährige müssen die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters nachweisen.

Eine Ablehnung des Antrages ist schriftlich zu begründen.

(3) Als passive Mitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

(4) Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist frühestens zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

(5) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen. Bis zur Entscheidung ruht das Mitgliedsverhältnis. Näheres, insbesondere was ein grober Verstoß ist, kann der Vorstand durch den Erlass einer Geschäftsordnung regeln.

(6) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle aus der Mitgliedschaft bestehenden Rechte gegenüber dem Verein.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 5 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch

- a) jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
- b) freiwillige Zuwendungen,
- c) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vereinsvorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist oberstes Beschlussorgan.
- (2) Sie wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von vierzehn Tagen, in Textform oder durch Aushang im Schaukasten am Feuerwehrgerätehaus Stausebach, einzuberufen.
- (3) Jedes Mitglied kann sieben Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- b) die Wahl des Vorstandes für eine Amtszeit von drei Jahren. Die Bestimmungen über die Wahl und die Amtszeit des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers, des Jugendwartes und des stellvertretenden Jugendwartes bleiben gemäß § 13 Abs. 8 und 9 sowie § 14 Abs. 4 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kirchhain in der jeweils gültigen Fassung unberührt,
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung,
- e) Entlastung des Vorstandes,
- f) Wahl der Kassenprüfer,
- g) Beschlussfassungen über die Satzung,
- h) Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 9

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mit mindestens zehn erschienenen Mitgliedern beschlussfähig. Alle Mitglieder sind stimmberechtigt. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann unabhängig von der Zahl der Erschienenen mit dieser beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss in der Einladung hingewiesen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen geheim abzustimmen.
- (3) Alle Mitglieder des Vorstandes werden offen gewählt. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Wahl geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (4) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.
- (5) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 10

Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter
 - b) dem Wehrführer und dessen Stellvertreter

- c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Jugendwart und dessen Stellvertreter
 - f) den zwei Beisitzern.
- (2) Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten (z.B. öffentlicher Schaukasten).
- (3) Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über die Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Der Vorsitzende hat die Niederschrift zu genehmigen.
- (4) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Vorstandes statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.
- (6) Der Vereinsvorstand regelt durch den Erlass einer Geschäftsordnung die Tätigkeit des Vorstandes auf der Grundlage dieser Satzung. Sie gilt ergänzend zur Satzung und zu einzelvertraglichen Regelungen.

§ 11

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vorstand gem. § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende, der Schriftführer, der Kassenwart und der Wehrführer. Die Vertretung des Vereins erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder, von denen immer einer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.
- (2) Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes durch den Vorsitzenden abgegeben.

§ 12

Rechnungswesen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung des Finanz- und Rechnungswesens sowie der Jahresrechnung verantwortlich.

- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Der Vorstand ist jederzeit berechtigt eine Überprüfung vorzunehmen.
- (4) Am Ende des Geschäftsjahres prüfen die Kassenprüfer das Finanz- und Rechnungswesen sowie die Jahresrechnung und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht über die durchgeführte Prüfung.
- (5) Der Kassenwart erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über das Finanz- und Rechnungswesen sowie über die Jahresrechnung.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt die Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Eine erneute Wahl ist erst nach einjähriger Unterbrechung möglich.

§ 13 Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in welcher der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (3) Im Fall einer Auflösung wird das Vereinsvermögen der Stadt Kirchhain übereignet, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden. Bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke wird das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vermögen abzüglich des Vermögens zum Zeitpunkt, zu dem die Gemeinnützigkeit beschieden wurde, der Stadt Kirchhain übereignet, mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 24. Januar 2009 errichtet und trat mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die bisherige Satzung vom 14. Januar 1989, in der letzten gültigen Fassung vom 12. Januar 2008, wird mit dem Zeitpunkt der Eintragung in das Vereinsregister aufgehoben.